



AGB

§ 1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Liefervertrag ist Limbach - Oberfrohna.

§ 2 Gerichtsstand

Gerichtsstand (auch für Wechsel - und Scheckklagen) ist Chemnitz.

§ 3 Vertragsinhalt

1. Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Lieferterminen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Neben den vereinbarten Preisen hat der Käufer die gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen.
2. Umdispositionen im Rahmen des erteilten Auftrages sind nur in beiderseitigem Verständnis zulässig.
3. Die Auslieferung erfolgt nur im Rahmen der Deckungszusage unserer Kreditversicherung, Folgeverkäufe über das Volumen der Versicherungssumme hinaus erfolgen nur unter dem Vorbehalt der Deckungszusage der Kreditversicherung.

§ 4 Lieferung

1. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk. Die Versandkosten trägt der Käufer.
2. Die Ware ist unversichert zu versenden, wenn nichts anderes vereinbart ist.
3. Wenn die Abnahme durch den Käufer nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen entweder eine Rückstandsrechnung aufzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 5 Nachlieferungsfrist

1. Nach Ablauf der Lieferungsfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von der Dauer der Lieferungsfrist, längstens jedoch von 18 Tagen, in Lauf gesetzt. Für versandfertige Lagerware beträgt die Nachlieferungsfrist längstens 10 Tage. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen als erfolgt, wenn der Lieferant während der Nachlieferungsfrist oder nach deren Ablauf den Abnehmer zur Erklärung darüber auffordert, ob er Vertragserfüllung verlangt und dieser nicht innerhalb weiterer 14 Tage verlangt, dass der Vertrag erfüllt wird. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.
2. Will der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen oder vom Vertrag zurücktreten, so muss er dem Verkäufer eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen setzen mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Nachlieferungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Mitteilung des Käufers durch Einschreiben oder Fernschreiben abgeht. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Käufer gemäß Abs. 1 Satz 3 Vertragserfüllung verlangt.
3. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

§ 6 Unterbrechung der Lieferung

1. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der anderen Partei nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden können.
2. Ist die Lieferung bzw. Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Sie muss jedoch mindestens 2 Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Einschreiben oder Fernschreiben ankündigen.
3. Hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert und wird der anderen Vertragspartei auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, dass rechtzeitig geliefert bzw. angenommen werde, dann kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrag zurücktreten.
4. Der unverschuldete Ausfall von Rohstofflieferungen berechtigt den Verkäufer zur Überschreitung der Lieferzeiten oder gegebenenfalls zur Streichung des unerledigten Auftrages ohne Anspruch auf Nachlieferung.
5. Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.



AGB

§ 7 Mängelrüge

1. Beanstandungen sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware an den Verkäufer abzusenden. Jegliche Beanstandung ist mit einem Muster, der entsprechenden Stück-Nr. und der dazugehörigen Lieferschein-Nr. zu belegen.
2. Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung ausgeschlossen.
3. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichung der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder Dessins dürfen nicht beanstandet werden.
4. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 10 Tagen nach Rückempfang der Ware.
5. Nach Ablauf der in Ziffer 4 genannten Frist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Im Falle des Verkaufs von Maschenstoffen wird die vorstehende Ziffer dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen durch die technischen Lieferbedingungen der Deutschen Maschenindustrie in ihrer jeweils gültigen Fassung ergänzt, sobald sich daraus eine Beschränkung zu Gunsten des Verkäufers gegenüber den in dieser Ziffer getroffenen Regelungen ergibt.

§ 8 Zahlung

1. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Eine Hinausschiebung des Rechnungsverfalls (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern eine vorzeitige Lieferung im Sinne der Vertragspartner gerechtfertigt ist, können die Durchführungsbestimmungen Ausnahmen von dieser Regelung festsetzen.
2. Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele zahlbar ab Rechnungsdatum.
3. Werden an Stelle von barem Geld, Scheck oder Überweisung vom Verkäufer Wechsel angenommen, so wird bei der Hereinnahme der Wechsel nach dem Nettoziel vom 61. Tag ab Rechnungsdatum ein Zuschlag von 1 % der Wechselsumme berechnet. Im Übrigen werden Wechsel soweit Sie in Zahlung genommen werden, nur gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen angenommen.
4. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
5. Maßgebend für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Fall der Posteingangsstempel. Bei Banküberweisungen gilt der Vortrag der Gutschrift der Bank des Verkäufers als Tag der Abfertigung der Zahlung.

§ 9 Zahlungsweise

1. Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld, Scheck-, Giro- oder Postschecküberweisung. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen.
2. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, sofern die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Sonstige Abzüge (z.B. Porto) sind unzulässig.

§ 10 Zahlungsverzug

1. Der Käufer gerät nach Fälligkeit in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
2. Bei Zahlung nach Fälligkeit ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe 3 % über dem Bundesbankdiskont zu berechnen.
3. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
4. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann der Verkäufer für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.
5. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Schuldners eine wesentliche Verschlechterung ein, so werden alle noch nicht fälligen Rechnungen sofort fällig. Als wesentliche Verschlechterung des Vermögens gilt insbesondere, wenn eine Auskunft, ein Kreditinstitut oder eine Kreditversicherung eine ungünstige Auskunft geben, oder wenn Schecks oder Wechsel des Käufers zu Protest gehen.



AGB

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers, Eigentum des Verkäufers.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Die Befugnis des Käufers im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch den Verkäufer, mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurs oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses beantragt wird.
 - b) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware, bzw. der abgetretenen Forderung ist unzulässig.
 - c) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für den Verkäufer vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer gehörenden oder unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB gekauften Gegenstände verarbeitet wird, erwirbt der Käufer das alleinige Eigentum am Verarbeitungsprodukt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, also unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB, gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
 - d) Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehören oder aber nur unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammentreffen der Voraus - Zession an mehrere Lieferanten, steht dem Verkäufer ein aus der Regelung gemäß Ziffer 2c entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu.
 - e) Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Anweisung gibt.
 - f) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
 - g) Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 25% übersteigt, wird der Verkäufer voll bezahlte Lieferung nach seiner Wahl freigeben.
 - h) Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
 - i) Der Käufer ist verpflichtet, bei Eintritt der Situation nach §10 - Zahlungsverzug - sowie bei Zahlungseinstellung dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet sind und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übersenden.
 - j) Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert aufzuheben.
 - k) Der Käufer ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt an der gelieferten, be- und verarbeiteten Ware an seine Abnehmer weiterzugeben. Das Eigentum, das sich der Käufer bei der Weiterveräußerung vorbehält, geht auf den Verkäufer über. Der Käufer hat dabei zu sorgen, dass die Vorbehaltsware in jeder Produktionsstufe, bis hin zu der aus der Veräußerung entstehenden Forderung, als solche des Verkäufers bestimmbar bleibt.
 - l) Der Verkäufer ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Käufer in Zahlungsverzug oder in Zahlungsschwierigkeiten gerät. Der Käufer verpflichtet sich zur sofortigen Freigabeerklärung, auch wenn sich die Vorbehaltsware bei einem Dritten befindet. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Verträge begründet, wenn dies vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
 - m) Der Verkäufer verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehende und noch in seinem Betrieb vorhandene Ware gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und auf Verlangen den Abschluss dieser Versicherung nachzuweisen. Der Käufer tritt seine Ansprüche aus den Versicherungen schon jetzt an den Verkäufer ab; die dieser annimmt.



AGB

§ 12 Regelungen von Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dem Vertrag werden durch das ordentliche Gericht oder ein vereinbartes Schiedsgericht entschieden.

§ 13 Umgehungsverbot

Umgehungen der Zahlungs- und Lieferbedingungen, insbesondere auch durch Kommissionsgeschäft sind unzulässig.

1. Durch diese Zahlungs- und Lieferbedingungen werden alle hiervon abweichenden Bedingungen des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, dass diese vom Verkäufer ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt werden. Stillschweigen des Käufers auf diese Zahlungs- und Lieferbedingungen gilt als Anerkenntnis auch dann, wenn der Käufer seinem Lieferauftrag anders lautende Bedingungen zugrunde gelegt hat.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Zahlungs- und Lieferbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 14 Retouren- und Bearbeitungsgebühren

Retouren- und Bearbeitungsgebühren werden nicht anerkannt, die daraus entstehenden Kosten werden nicht ersetzt.

§ 15 Auslandsgeschäfte

Bei Auslandsgeschäften gilt neben den vorgenannten Bedingungen ergänzend das für den Kauf zwischen inländischen Partnern geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Limbach-Oberfrohna.